



Interpellation Di Nino Roberto (SVP) und Mitunterzeichnende vom 2. Mai 2016: Beleuchtung von der Öffentlichkeit zugänglichen Privatstrassen: öffentliche oder private Aufgabe?; Beantwortung¹

Sehr geehrter Herr Stadtratspräsident
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text der Interpellation:

"Beleuchtung von der Öffentlichkeit zugänglichen Privatstrassen: öffentliche oder private Aufgabe?"

Die Stadt Langenthal ist nach Massgabe der Verkehrsbedürfnisse und der Sicherheit für die Beleuchtung aller öffentlichen Strassen im Siedlungsbereich zuständig. Dagegen ist die Beleuchtung von «Privatstrassen» Sache der jeweiligen Grundeigentümer. Soweit dieser Grundsatz im Kern unbestritten sein dürfte, so zeigt sich, dass die Umsetzung dieses Grundsatzes in Einzelfällen schwierig ist.

So ist aufgrund von Rückmeldungen aus der Bevölkerung zu schliessen, dass der Gemeinderat in dieser Thematik eine Praxisänderung vollzogen hat: Konkret geht es darum, dass die IBL AG den Unterhalt bzw. den Ersatz von Lampen der Strassenbeleuchtung, welche nicht auf einer Gemeindestrasse stehen, den Liegenschaftseigentümern in Rechnung gestellt hat. Diese Praxisänderung führt zu einer Ungleichbehandlung im Verhältnis dieser Liegenschaftseigentümer gegenüber jenen, deren Haus an einer Gemeindestrasse liegt.

Deshalb ersuchen wir den Gemeinderat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Seit wann wurde die geänderte Praxis angewendet?*
- 2. Wie viele Strassen bzw. Grundeigentümer in Langenthal sind von dieser (Neu-)Regelung betroffen?*
- 3. Sind die «finanzierenden» Grundeigentümer gegebenenfalls in der Wahl des Elektrounternehmers frei?"*

Roberto Di Nino und Mitunterzeichnende

2. Beantwortung der Fragen:

- 1. Seit wann wurde die geänderte Praxis angewendet?*

Der Strasseneigentümer (Kanton, Gemeinde, Private) ist verantwortlich für den baulichen und betrieblichen Unterhalt seiner Strassen. Der betriebliche Unterhalt umfasst insbesondere die Reinigung der Anlage, den Winterdienst und die Beleuchtung (Ersatzmaterial) gemäss Art. 6 Abs. 2 der Weisung des Gemeinderates über die Einreihung, Widmung, Entwidmung, Übernahme, Klassenumteilung, Abtretung, Neubau, Umbau sowie Unterhalt und Benützung der Strassen vom 25. März 1998.

Im weiteren werden Strassen privater Eigentümer (Klasse 2) nach baurechtlichen Kriterien folgenden Klassen zugewiesen:

- Klasse 2a: Basiserschliessung erstellt vor 1. Januar 1971
- Klasse 2b: Basiserschliessung erstellt nach 1. Januar 1971
- Klasse 2c: Detailerschliessung erstellt vor 1. Januar 1971
- Klasse 2d: Detailerschliessung erstellt nach 1. Januar 1971
- Klasse 2e: Hauszufahrten

Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Strassenklassen ist im Art. 22 der Weisung des Gemeinderates vom 25. März 1998 geregelt.

Der "Öffentlichkeit zugänglichen Privatstrassen" gibt es nur in der Klasse 2c, d.h. Detailerschliessungen erstellt vor 1. Januar 1971, welche mit einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit belastet sind.

Bei Strassen der Klasse 2c, welche **mit einer Wegdienstbarkeit** zugunsten der Öffentlichkeit belastet sind, obliegt der bauliche und betriebliche Unterhalt **bei der Stadt**.

¹ Am 22. Juli 2016 vom Gemeinderat beantragte und vom Stadtratspräsidenten am 16. August 2016 bewilligte aufgeschobene Behandlung



2. *Wie viele Strassen bzw. Grundeigentümer in Langenthal sind von dieser (Neu-)Regelung betroffen?*

Anhand der Liste "Strassen der Klasse 2c" (vgl. die Pläne in den Beilagen 2 und 3 zum Beantwortungsvorschlag des Stadtbauamts vom 6. Oktober 2016 in der Aktenaufgabe) sind es 14 Privatstrassen, welche mit einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit belastet sind.

3. *Sind die «finanzierenden» Grundeigentümer gegebenenfalls in der Wahl des Elektrounternehmers frei?*

Grundsätzlich ist die Wahl des Elektrounternehmers für Eigentümer von Privatstrassen frei, die nicht im Sinne von Art. 13 des Strassengesetzes (SG) dem Gemeindegebrauch gewidmet sind. Beim Kabelanschluss der Beleuchtung im Verteilerkasten ist jedoch die IB Langenthal AG resp. das Stadtbauamt zu involvieren.

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Hinweis: **Art. 38 Abs. 4 Geschäftsordnung des Stadtrates** (Interpellation):

⁴ *Nach der Beantwortung durch den Gemeinderat erhält die Interpellantin bzw. der Interpellant Gelegenheit zu einer kurzen Stellungnahme und kann erklären, ob sie bzw. er von der erhaltenen Antwort befriedigt sei oder nicht. Eine weitere Diskussion findet nur statt, wenn der Rat eine solche beschliesst.*

Langenthal, 26. Oktober 2016

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Thomas Rufener

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner